

Gleichbehandlungsbericht 2024

**der Stadtwerke Münster GmbH
und der Stadtnetze Münster GmbH**

Inhalt

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH.....	4
I. Organisatorische Änderungen bei der Stadtnetze Münster GmbH	4
II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	4
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
Gleichbehandlungsprogramm	5
Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	5
II. Schulungen	6
III. Überwachungskonzept.....	7
IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum	9
1. Prüfungsschwerpunkte	9
1.1. Umsetzung Batteriespeicherprojekte	9
1.2. Prüfung Forderungsmanagement bei den Stadtnetzen	10
2. Geschäftsprozessanalyse	11
2.1. Anpassung der Erlösobergrenze	11
2.2. Netznutzungsentgelte Gas	11
2.3. Netznutzungsentgelte Strom	12
2.4. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb	13
2.5. Lieferantenrahmenvertrag Strom.....	13
2.6. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XIII.....	13
2.7. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der Netzgesellschaft.....	14
2.8. Marktraumumstellung	14
2.9. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0.....	15
V. Sanktionen	16
Anlagen	16

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und stellt die geplanten, abgeschlossenen sowie in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH dar. Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten Dr. Tobias König. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Dr. Tobias König, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Tel.: 0251.694.2514
E-Mail: t.koenig@stadtwerke-muenster.de

Im Internet wurde der Bericht veröffentlicht auf den Seiten der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH.

1. <http://www.stadtwerke-muenster.de/>
2. <http://www.stadtnetze-muenster.de/>

Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen für sämtliche Geschlechter.

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bilden das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Konzept sowie die Aufbauorganisation gemäß der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Organigramme.

I. Organisatorische Änderungen bei der Stadtnetze Münster GmbH

Die seit Oktober 2021 bei den Stadtnetzen Münster tätige Geschäftsführung, bestehend aus Franz Süberkrüb als Vorsitzendem der Geschäftsführung und Alexandra Rösing, war im Berichtsjahr unverändert in ihrer Rolle tätig. Die interne Abteilungs- und Aufgabenstruktur ist im Wesentlichen unverändert geblieben (s. **Anlage 1**). Mit Herrn Holger Brockmann wurde ein neuer Prokurist bestellt.

II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH blieb im Jahr 2024 unverändert. Herr Sebastian Jurczyk ist seit dem 01.09.2019 Geschäftsführer für den Bereich Energie und gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsführung. Herr Frank Gäfgen ist seit dem 01.10.2019 Geschäftsführer für den Bereich Mobilität. Die Organisation der Stadtwerke Münster GmbH wurde im Berichtsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr partiell geändert (s. **Anlage 2**).

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Im Rahmen dieses Berichts wird für die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH dargestellt, wie die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts während des Berichtszeitraums im Unternehmen umgesetzt und im Einzelnen weiter ausgeprägt worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Gleichbehandlungsprogramm

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH im Berichtszeitraum 2024 ist das Gleichbehandlungsprogramm in der Revision 3 vom 01.10.2020. Das Programm wurde letztmals 2020 im Zuge der Gründung der großen Netzgesellschaft aktualisiert und umfasst die unternehmensinternen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Seitdem waren keine weiteren Anpassungen notwendig. Über Geschäftsanweisungen wurde es verbindlich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH abrufbar.

Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten war im Berichtszeitraum Herr Dr. Tobias König betraut. Herr Dr. Tobias König ist als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) in der Stabsstelle „Recht, Immobilien, Versicherung, Revision“ tätig.

Durch diese organisatorische Zuordnung der Position innerhalb einer Stabsstelle ist ein unmittelbares, direktes Vortragsrecht bei den Unternehmensleitungen gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mit umfänglichen Einsichts- und Aufsichtsrechten ausgestattet. Dadurch konnten das Gleichbehandlungsmanagement und entsprechende Analysen und Maßnahmen in Gesprächen mit den Geschäftsführungen der Stadtwerke und Stadtnetze Münster stets bedarfsorientiert thematisiert werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen. Die in § 7a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wurde somit in besonderem Maße gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte den erforderlichen Handlungsspielraum, den er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte und konnten seine für diese Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedarfs- und aufgabengerecht einsetzen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wurde eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt. Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Positionierung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

Um den dauerhaften Transfer von fachlichen Kenntnissen und Kompetenzen an den Gleichbehandlungsbeauftragten zu gewährleisten, nimmt dieser regelmäßig an Informationsveranstaltungen des BDEW zum Gleichbehandlungsmanagement teil.

II. Schulungen

Schulungen erfolgen flächendeckend mithilfe eines Online-Unterweisungstools. Die Schulungsunterlagen befanden sich im Prüfungszeitraum auf Stand 23.10.2023, wurden aber im November 2024 durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überarbeitet. Neben der Durchführung der Schulung erfolgt innerhalb des Tools ebenfalls eine rechtssichere, mitarbeiterscharfe Dokumentation. Das Unterweisungsthema zu den Grundsätzen der Entflechtung und der konkreten Ausgestaltung bei den Stadtwerken Münster sowie der Stadtnetze Münster wird als grundlegende Unterweisung allen Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich Energie und den Shared Services zugewiesen. Die Kontrolle, ob die Unterweisungen entsprechend den Vorgaben von den einzelnen Mitarbeitern durchgeführt wurden, obliegt den jeweiligen Führungskräften. Zudem überprüft der Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigen Abständen den Erfüllungsgrad für die beiden Unternehmen. Durch ein integriertes Auswertungstool werden solche Überprüfungen zuverlässig durchgeführt.

Zusätzlich stehen die Schulungsunterlagen sowie diverse weitere Unterlagen zur Entflechtung in einem separaten Bereich im Intranet zur Verfügung. Diese Informationsbereitstellung zur Entflechtung dient als zentrale Nachschlagequelle für Führungskräfte und Mitarbeiter und bietet auch im Dialog zu konkreten Fragestellungen eine fundierte Grundlage. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ergänzt diesen Bereich bei Vorliegen neuer Leitfäden, etc. und stellt die Aktualität der entsprechenden Unterlagen sicher.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungssparten wird das Gleichbehandlungsprogramm mit Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Führungskraft, dass neue Mitarbeiter während der Probezeit eine entsprechende Schulung erhalten. Als Hinweis für die Führungskräfte ist dieser Punkt auf einer unternehmensspezifischen Checkliste zur "Einführung neuer Mitarbeiter" aufgeführt.

III. Überwachungskonzept

Ein wesentliches Element zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt in der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch im Berichtsjahr 2024 zeigte sich, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter in puncto „Diskriminierungsfreiheit bzw. Kultur der Nichtdiskriminierung“ stark im Unternehmen verankert ist.

An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden regelmäßig Fragen herangetragen oder er wurde um die Mitwirkung in Projekten gebeten. Insbesondere die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster GmbH sind sich ihrer Rolle in diesem Konzept bewusst.

Auch die Geschäftsführung der Stadtnetze Münster GmbH legt großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster GmbH die Unbündlingregelungen verinnerlichen und täglich leben.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster GmbH hat in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten im Berichtszeitraum 2024 wieder eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH übermittelt wurde.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster GmbH hat im Berichtszeitraum 2024 eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen sowie der gemeinsam genutzten Dienste („Shared Services“) bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH übermittelt wurde.

Schwerpunkt der Prüfung für den Berichtszeitraum 2024 waren nach wie vor Überprüfungen auf Zugriffsberechtigungen der Mitarbeiter der Stadtwerke Münster GmbH aus den Bereichen Vertrieb und Erzeugung auf das SAP IS-U System Netz. Hierdurch sollte fortlaufend sichergestellt werden, dass ein Datenaustausch zwischen der Stadtnetze Münster GmbH und den angesprochenen Bereichen der Stadtwerke Münster GmbH ausgeschlossen ist. Auch für 2024 wurde der Prüfungsschwerpunkt also auf diesen Bereich gelegt, da so fortlaufend überprüft werden soll, inwiefern die Ausgründung der großen Netzgesellschaft auch im Bereich des Unbundlings korrekt gelebt wird.

Zusätzlich wurden im Kontext der Zugriffsberechtigungen die gemeinsam genutzten Dienste zwischen der Stadtwerke Münster GmbH und der der Stadtnetze Münster GmbH untersucht.

Im Rahmen der Prüfung wurden drei Abweichungen von den Vorgaben zum informationellen Unbundling festgestellt. Erstens wurden IT-Zugangsrechte zum System der Stadtnetze identifiziert, die aufgrund eines Stellenwechsels weiterhin bestehen. Die anderen beiden Abweichungen betreffen zwei von drei untersuchten Shared Services im Bereich der Benutzerverwaltung. Diese beziehen sich zum einen auf Inkonsistenzen in der Verwaltung der Benutzer und der damit verbundenen Nachvollziehbarkeit und zum anderen auf eine Prozessschwäche im Mitarbeiteraustrittsprozess, die zu einer verzögerten Aktualisierung bzw. Prüfung der vorhandenen Nutzer in den Anwendungen führt.

Nach Kenntnisnahme der oben genannten Abweichungen haben die verantwortlichen Fachbereiche bereits umgehend erste Schritte eingeleitet, um diese zu beheben.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das IT-Rollen- und Berechtigungskonzept der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH nach wie vor als entflechtungskonform anzusehen ist. Durch den Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem verantwortlichen IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. -IT-Revisor wird stetig daran gearbeitet, bestehende Prüfprozesse zu verbessern und nach Bedarf an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Überdies wird der Gleichbehandlungsbeauftragte in ausreichender Form in Beschaffungsvorgänge für unbundlingsensible Software mit einbezogen.

Um die IT-Sicherheit bei den Stadtwerken Münster und der Stadtnetze Münster weiter zu erhöhen, ist seit 2018 der Bereich „Verbundleitstelle“ (ehemals „Netzführung“) der Stadtnetze Münster gemäß ISO 27001 „Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS)“ zertifiziert. Diese Zertifizierung besteht fort.

Gesetzliche Änderungen sowie laufende Verfahren, die mit der Ausübung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs in Verbindung stehen, werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten verfolgt. Er informiert die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH zeitnah über neue Erkenntnisse und Entwicklungen. Mögliche Konsequenzen für das eigene Unternehmen werden gemeinsam beraten und bei konkretem Handlungsbedarf entsprechend umgesetzt. Gleiches gilt auch für neue Auslegungshinweise und Leitfäden sowie die Verfahren der Beschlusskammern zu Regelungen der Entflechtung.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Anfragen und Hinweisen traf der jeweilige Gleichbehandlungsbeauftragte situativ je nach Sachlage und Ereignis. In der Gesamtbetrachtung konnten auch im Berichtsjahr 2024 alle Sachverhalte entflechtungskonform geklärt werden.

IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum

1. Prüfungsschwerpunkte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legte seine Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr 2024 auf die folgenden Punkte:

1.1. Umsetzung Batteriespeicherprojekte

Der Umsetzung von Batteriespeicherprojekten kommt im Rahmen der Energiewende eine erhebliche Bedeutung zu. Die Stadtwerke Münster GmbH war im Berichtszeitraum mit entsprechenden Projekten befasst. Hierbei ist die Einbeziehung des Netzbetreibers zwingend. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber insoweit angemessen, diskriminierungsfrei und transparent agieren muss.

Die Stadtwerke Münster GmbH haben im Berichtszeitraum Batteriespeicherprojekte geplant, die sich in der Umsetzung befinden. Es konnte insoweit kein entleuchtungsrelevanter Verstoß festgestellt werden. Die Abstimmungen zwischen Stadtwerke Münster GmbH und Stadtnetze Münster GmbH erfolgten angemessen, diskriminierungsfrei und transparent. Für ein Projekt befindet sich ein entsprechendes Netzanschlussangebot derzeit in der Erstellung durch die Stadtnetze Münster GmbH. Die Vorgaben zur Entflechtung wurden hierbei beachtet. Bevorzugungen der Stadtwerke Münster GmbH gegenüber Dritten sind nicht ersichtlich.

1.2. Prüfung Forderungsmanagement bei den Stadtnetzen

Weiterer Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Gleichbehandlungsberichts ist das Forderungsmanagement bei der Stadtnetze Münster GmbH. Hintergrund ist, dass innerhalb des Stadtwerke Münster-Konzerns Aufgaben partiell in sog. shares services aufgeteilt werden. Hierzu gehören z. B. das Call Center oder auch die Rechtsabteilung. Diese Abteilungen erbringen entflechtungskonform Dienstleistungen sowohl für die Stadtwerke Münster GmbH als auch die Stadtnetze Münster GmbH (zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gleichbehandlungsberichte der vorherigen Jahre verwiesen). Anders ist dies jedoch in der Abteilung Forderungsmanagement bei der Stadtwerke Münster GmbH. Diese ist organisatorisch beim Vertrieb (Abteilung „Prozesssteuerung“, Hauptabteilung „Markt + Kunde“) eingegliedert.

Die Prüfung im Berichtszeitraum hat jedoch ergeben, dass Forderungen der Stadtnetze Münster GmbH aus Netzentgelten Strom / Gas und damit zusammenhängenden Sachverhalten, durch die jeweilige Fachabteilung geltend gemacht und eingetrieben werden, ggf. für ein etwaiges gerichtliches Verfahren unter Einbeziehung der Rechtsabteilung.

Sonstige Forderungen, z. B. Netzanschlusskosten / Baukostenzuschüsse für die Sparten, technische Dienstleistungen etc. werden durch die Geschäftsbuchhaltung (*shared services*) eingefordert. Im Berichtszeitraum erfolgte kein Tätigwerden der Abteilung Forderungsmanagement.

Empfehlenswert könnte es sein, auch um interne Prozesse zu optimieren, das Forderungsmanagement konzernweit in einer Abteilung zu bündeln, die jedoch aus Entflechtungsgründen nicht mehr im Vertrieb eingegliedert sein sollte. Diese Abteilung wäre dann den *shared services* zuzuordnen.

Festzuhalten ist daher, dass das Forderungsmanagement bei der Stadtnetze Münster GmbH entflechtungskonform durchgeführt wird. Lediglich aus Effizienzgründen könnte angedacht werden, die Abteilung des Forderungsmanagements organisatorisch vom Vertrieb zu lösen, um eine Durchführung von *shared services* vereinfacht zu ermöglichen.

2. Geschäftsprozessanalyse

2.1. Anpassung der Erlösobergrenze

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV und der Kalkulation der Netzentgelte richtete sich die Stadtnetze Münster GmbH nach den von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2025 veröffentlichten Hinweisen für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netzentgelte diskriminierungsfrei zu den vorgegebenen Stichtagen veröffentlicht wurden. Ein neuer Aspekt für die Netzkostenberechnung ist die Wälzung der Mehrkosten aus der Integration von EEG-Anlagen. Hier berechnet sich für die Stadtnetze Münster GmbH jedoch keine Entlastung.

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen richtet sich nach der NAV bzw. oberhalb der Niederspannung nach den allgemeinen Regeln an den Netzbetrieb und orientiert sich bis zum 31.12.2024 am Positionspapier der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2009. Bei Baukostenzuschüssen für Speicher wurde aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vom 20.12.2023, Az.: 3 Kart 183/23 im Berichtszeitraum auf den Faktor 0,75 angepasst.

2.2. Netznutzungsentgelte Gas

Die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte Gas sind gemäß KoV XIV zum 10.10.2024 veröffentlicht worden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2024 und dem 01.01.2025 wurden die Netzentgelte Gas nicht angepasst. Das endgültige Preisblatt

„Netznutzungsentgelte Gas“ ist am 13.12.2024 im Internet veröffentlicht und an alle Gaslieferanten per E-Mail geschickt worden.

2.3. Netznutzungsentgelte Strom

Die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte Strom sind veröffentlicht worden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2024 und dem 01.01.2025 wurden die Netzentgelte Strom nicht angepasst. Das endgültige Preisblatt „Netznutzungsentgelte Strom“ ist am 20.12.2024 im Internet veröffentlicht worden. Dazu parallel ist das elektronische Preisblatt mit den Preisen befüllt worden.

Die Beschlusskammern 6 und 8 eröffneten mit einem gemeinsamen Eckpunktepapier unter den Aktenzeichen BK6-22-300 und BK8-22/010-A zwei Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Modul 1 und Modul 2 sind fristgerecht auf dem Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom ab 01.01.2024 veröffentlicht. Die Umsetzung im Netzanschlussportal wurde mit der AGB-Lösung realisiert. Die AGB-Lösung ist diskriminierungsfreier als ein „Flickenteppich“ aus einzelnen individuellen Vereinbarungen. Zumal bei einem Prozessablauf, bei dem Letztverbrauchern eine große, aktive Rolle zukommt. Modul 3 wurde fristgerecht auf dem voraussichtlichen Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom ab 01.01.2025 veröffentlicht.

Durch den Netzanschlusspunkt an das 110 kV Hochspannungsnetz der Westnetz GmbH im UW-Hiltrup ist die Planungssicherheit der Kosten für das vorgelagerte Netz nach wie vor reduziert. Die zwei Netzanschlusspunkte im UW-Hiltrup sind zwei unterschiedlichen Abrechnungsnetzebenen zugeordnet. Dadurch entstehen, je nach „Fahrweise“, die von der Westnetz GmbH vorgegeben wird, unterschiedlich hohe Netznutzungskosten.

2.4. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb

Wie bereits im vorhergehenden Bericht zum Berichtsjahr 2023 beschrieben, wurden bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Der grundzuständige Messstellenbetrieb wird in Münster durch die Stadtnetze Münster GmbH übernommen, dienstleistend wird in diesem Sektor die smartOPTIMO GmbH & Co. KG tätig.

Den Mitarbeitern ist bewusst, dass auch im Messwesen die Vorgaben der informatischen Entflechtung greifen. Die aus anderen Bereichen bereits etablierte Mandantentrennung der IT-Systeme wird hier übernommen und im Rahmen der Prüfung durch die interne Revision und dem IT-Sicherheitsbeauftragten überwacht. Die Anzahl der Messstellenbetreiberrahmenverträge stieg im Berichtsjahr 2024 auf insgesamt 53 in der Sparte Strom und 20 in der Sparte Gas.

Die Stadtnetze Münster GmbH hat die Vorgaben rund um das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, das im Berichtsjahr 2023 in Kraft getreten ist, im Berichtszeitraum umgesetzt.

2.5. Lieferantenrahmenvertrag Strom

In der Sparte Strom wird der durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK6-13-042 in der Fassung der Festlegung BK6-20-160, Beschl. v. 21.12.2020) vorgegeben „Netznutzungsvertrag Entnahme“ als Lieferantenrahmenvertrag eingesetzt. Es bestanden per 31.12.2024 423 Lieferantenrahmenverträge Strom.

2.6. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XIII

In der Sparte Gas ist die am 31. März 2022 veröffentlichte Änderungsfassung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (Anlage 3) gemäß Kooperationsvereinbarung XIII der aktuell eingesetzte Lieferantenrahmenvertrag. Es bestanden per 31.12.2024 289 Lieferantenrahmenverträge Gas.

2.7. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der Netzgesellschaft

In den Auslegungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur werden diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben genannt. Diese dort genannten Netzbetreiberaufgaben wurden in Hinsicht auf die organisatorische Zuordnung in der Netzgesellschaft überprüft.

Folgende Ergebnisse wurden im Berichtsjahr 2024 festgestellt:

Die Personalausstattung der Stadtnetze Münster GmbH hat sich gegenüber dem Berichtsjahr 2024 erneut erhöht und beträgt nunmehr zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 390 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive der zwei Geschäftsführer der Stadtnetze Münster GmbH). Die Leitung und Letztentscheidung liegt vollumfänglich bei den Führungskräften der Netzgesellschaft.

Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung erfolgt eigenständig durch die Bereiche Regulierung, Assetmanagement und Reporting und Steuerung innerhalb der Stadtnetze Münster GmbH.

Der gesamte Bereich rund um die Themen Grundsatzplanung und Netzstrategie liegt federführend beim Assetmanagement sowie bei der Netzplanung und Steuerung. Unterstützt werden diese beiden Bereiche durch den Bereich Betrieb sowie die neu geschaffene Stabsstelle Verbundleitstelle.

Auch im Berichtsjahr 2024 konnten damit die rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung auch innerhalb der Organisationsstruktur der Stadtnetze Münster GmbH erfüllt werden.

2.8. Marktraumumstellung

Die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas erfolgt in Münster ab dem Jahr 2026 und wird 2029 abgeschlossen sein. Hierzu wurden vom Fernnetzbetreiber zwei Schaltzeitpunkte mitgeteilt: Der erste Schaltzeitpunkt ist in Münster-Süd im Juni 2026, zweiter Schaltzeitpunkt in Münster-Nord zwischen April und September 2029. Das Stadtwerke-Heizkraftwerk am Münsteraner Hafen ist von der Umstellung 2029 betroffen.

Die Stadtnetze Münster GmbH hat hierzu im Berichtszeitraum erste Maßnahmen eingeleitet. So wurde seitens der Stadtnetze Münster GmbH eine Projektorganisation mit verschiedenen Teilprojekten implementiert. Im Berichtszeitraum wurden die Fachfirmen für die Umsetzung der Marktraumumstellung ausgeschrieben und beauftragt. Insgesamt wird die Stadtnetze Münster GmbH bei der Marktraumumstellung von fünf Fachfirmen unterstützt, welche sich insoweit spezialisiert und entsprechende Maßnahmen bereits in zahlreichen anderen Netzgebieten erfolgreich betreut haben.

Zudem wurde auch das Kommunikationskonzept im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung vorbereitet, bei dem die Belange der Entflechtung Beachtung gefunden haben. Mithilfe verschiedener Kommunikationsmaßnahmen sind 2024 die Münsteraner Bürger umfassend und zielgruppenspezifisch zur Marktraumumstellung informiert worden. Diese Kommunikationsmaßnahmen beinhalten einen Markenauftritt mit Informationsschreiben nach § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) an alle Eigentümer und Mieter in den betroffenen Gebieten und die Kommunikation über Werbeplakate an Bushaltestellen. Zusätzlich ist eine Marktraumumstellungs-Informationseite auf der Homepage der Stadtnetze Münster GmbH veröffentlicht worden. Des Weiteren hat es Informationsveranstaltungen für Installationsunternehmen, Schornsteinfeger und Wohnungsbaugesellschaften gegeben.

2024 wurden durch beauftragte Fachfirmen im Süden von Münster ca. 12.300 Gasgeräte festgestellt, welche Anfang 2026 auf H-Gas umgestellt werden.

2.9. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die Stadtnetze Münster GmbH nach § 14 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgte keine derartige Anforderung. Der Netzbetrieb der Stadtnetze Münster GmbH ist aber für diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet der Stadtnetze Münster GmbH vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

Das zum 01.10.2021 in Kraft getretene Regime zum sog. Redispatch 2.0, das die entsprechenden Regelungen aus dem EEG abgelöst hat, wurde von der Stadtnetze

Münster GmbH softwareseitig zur fristgerechten Umsetzung bereits 2020 beauftragt. Aufgrund branchenübergreifender Implementierungsschwierigkeiten ist das bestellte Softwaresystem allerdings auch mit Ablauf des Berichtsjahres 2024 noch nicht betriebsfähig gewesen. Die Stadtnetze Münster GmbH war im Berichtsjahr 2024 aber in der Lage, das vom BDEW entwickelte und von der BNetzA geduldete BDEW-Übergangsszenario umzusetzen.

Die vollständige Implementierung aller zum Redispatch 2.0 notwendigen Prozesse soll im Einklang mit den Vorgaben der BK 6 und BK 8 der BNetzA im Kalenderjahr 2025 abgeschlossen werden können. Hierzu sind die Stadtnetze Münster GmbH auf die Mitwirkung des beauftragten (deutschlandweit tätigen) Softwareunternehmens angewiesen, welches sich um eine zeitnahe Einführung bemüht.

V. Sanktionen

Der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum 2024 im Rahmen der von ihm vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugeleiteten Informationen keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

Münster, 28. März 2025

Dr. Tobias König
Gleichbehandlungsbeauftragter

Anlagen

1. Organigramm der Stadtnetze Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2024
2. Organigramm der Stadtwerke Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2024